

N^o _____Bern, den 22^{ten} May 1861

Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

Alle Ränder

Spanien.

Grossbritannien!

Wie Ihnen bekannt ist, hat Japan, von einigen Jahren, unsern, in seinen Häfen, durch spezielle Verträge der Eingaren der Amerikaner, nicht nur von Nordamerika, Angeförigern von Russland, England, Frankreich und Holland geöffnet und wird, in nächster Zeit, durch ein gegenüber von Portugal und Preussen geschlossen werden.

Der Handel nach dorten nimmt an Bedeutung und Umfang Platz zu, was sich und erweitert in der Zukunft noch weit günstiger Resultate, da einerseits jenes Land auf ein vortreffliches Produkt ist und andererseits auf einem Hauptpunkte der Kultur steht, das Japan Bevölkerung befördert, von der ein vorzüglicher Substrat ein unerschöpfliches Gebirge zu erwarten. Es tritt nun aber der Umstand ein, dass eine Angeförigter solcher Nationen sich in Japan auffalten dürfen, deren Angehörigen mit jenen Ländern in Handelsverhältnissen stehen. Der Zeitwille nach dorten ist immerhin den Schweizern sehr erwünscht, ein längerer Aufenthalt aber für sie gegenwärtig ganz unmöglich gemacht und ein Handel ohne Vermittlung fremder Kaufleute sehr nicht denkbar. - Nach dem einstimmigen Bescheid eines, im December 1860, unter dem Vorsitz des Ministers des Handels- und Zoll-Departements, in Bern zusammengekommenen Ministerium angesehener schweizerischer Industriellen, zugleich Mitgliedern der Bundesversammlung, was sich dem Verkauf mit Japan solche Verträge, dass es im nächsten Jahre der Schweiz länger erwidern, zu erwarten dieses Land durch einen Angeförigter zu eröffnen.

M. P. g. u.

Das Bundesrat beschloß sich schon mit einigen Personen mit dieser
 Anschließung und das Handels- und Zolldepartement wurde, im Jahr
 1859, durch denselben kommissioniert, der h. Doctor Lindau, der Chef der h.
 Abs. Expedition, welche die Union horlogère in Chaux de Fonds, in Verbindung
 mit dem Kaufmannschaften die Abhandlung von St. Gallen, nach j.
 von Guggenbühl sandte, als seinem Bevollmächtigten an die japanische
 Regierung zu bezeichnen, mit dem Auftrag sich zu erkundigen, ob
 Japan geneigt wäre sich mit der Schweiz in handelspolitischer Ein-
 zung zu tun. Die damals erhaltene Antwort lautete auf Fol-
 gende Weise; Japan sei, hinsichtlich der Handelsverträge, die
 Bindungen auf anderen Nationen einzulassen, dagegen werden die
 Beziehungen nicht, der Schweiz den Vorzug zu geben, zu wollen,
 wenn nicht Handelsverträge mit anderen Nationen unterhandelt werden
 sollten. — Nachdem sich Japan einem Handelsvertrag mit Preußen abgesetzt
 hat und läßt nun, in Erwägung der vermittelten Beziehungen, durch
 Vermittlung der holländischen Regierung, dem Bundesrat die Ge-
 nehmigung eröffnen, sich mit der Schweiz unterhandeln zu wollen.
 Diese Ermittelungen datieren vom 29. Januar a. c. und sind dem Bundes-
 rat, durch den holländischen General. Consul in Gen., unter dem 26. April a. c.,
 zur Kenntnis gebracht worden.

Wie die Finanzverwaltung wissen, ist seit der Ausfertigung dieser
 den, die für die Handelsverträge bis zur befristeten Befristung, der
 Schweizer Zölle in Japan zu veranlassen, zusammengekommen und es
 handelt sich um die Abänderung der Abänderung, welche Japan die
 Anschließung lagert festzustellen. — Eine solche Abänderung, welche nun
 oben, der sie nach der bisherigen Handelsabhandlung mit anderen Nationen
 den vorgezeichneten Umständen nicht, nicht jeder bedenklichen Ausgabe
 ist. Selbst wenn die Abänderung nicht zwei Personen be-
 steht, der Bund oben an die Ausfertigung der Gesetze einen Beitrag
 von circa fr. 40,000. macht, werden diese Kosten für ihn auf circa
 fr. 100,000. aufsteigen.

Es wird sich jetzt fragen, ob, wenn die Abänderung beschlossen
 werden sollte, die Verträge sind und es schließlich notwendig, daß sich die
 selben Klammern der Wissenschaft und der Industrie erschließen.

Worum es

Worum es sich handelt, man oben von dem Bundesrat die Genehmigung
 des über zu veranlassen, ob in den in der holländischen Abhandlung für die
 Abänderung wirklich wegen der Abänderung des ob der Abänderung
 Anschließung mit Japan, der der Schweizer der Zölle nach jenen
 ist, als ein Entwurf und eine Notwendigkeit anzusehen
 werden.

Wann es sich um die Abänderung handelt, so ist der Bundesrat,
 nach der Abänderung der holländischen Regierung, sich zu erkundigen,
 ob der holländischen Regierung, die Genehmigung erteilt werden, sich bei
 den Kosten der Abänderung in holländischen Abänderung zu unterzeichnen
 hier, notwendig was die Abänderung betrifft, zu beschließen.

Die Abänderung ist zu beschließen und einzuführen und über die
 Befristung und davon Anschließung der Befristung, was der holländischen
 für die Abänderung, holländisch und Befristung u. s. w.; dem Bundesrat
 einzuwenden und die Abänderung der Befristung der Abänderung
 in den Abänderung der Abänderung.

Das Handels- und Zolldepartement richtet nun die Abänderung
 an die, für die Abänderung, sich nach der Abänderung der Abänderung, und
 Genehmigung der Abänderung, die Abänderung der Abänderung zu wollen. Es
 ist nicht notwendig, jetzt schon bestimmte Grenzen der Abänderung,
 könnte zu bestimmen, es werden genügen, wenn in der Abänderung
 werden könnte, daß die Abänderung der Abänderung ist, sich z. B. in der Abänderung
 genügt dem Bund zu beschließen.

Der Finanzrat beschloß sich, wenn immer möglich, die Abänderung
 mit der Bundesversammlung in der holländischen Regierung, so ist
 die Zeit kurz zu bestimmen, und der Abänderung die Abänderung
 genügt, die Abänderung der Abänderung mit der Abänderung
 nicht zu bestimmen lassen zu wollen.

Genehmigen Sie, für die Abänderung, die Abänderung der Abänderung
 nicht vollständig beschließen.

Das Handels- und Zolldepartement:
 H. Lindau